

38 WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEITGESETZ

Für Menschen, die in Beschäftigung stehen und für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt sind, besteht seit 1. Juli 2017 die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin eine Wiedereingliederungsteilzeit zu vereinbaren. Zur Erleichterung der Wiedereingliederung in den Arbeitsalltag können Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach langer Krankheit nunmehr ihre Arbeitszeit vorläufig herabsetzen und somit schrittweise in den Arbeitsprozess zurückkehren (vgl. die Berichterstattung in der Juni-2017-Ausgabe des Arzt im Ländle, Seite 13).

Zum Zeitpunkt des Antritts der Wiedereingliederungsteilzeit muss der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin arbeitsfähig und der Krankenstand beendet sein. Es muss somit eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit vorliegen. Diese kann auch durch den Hausarzt erfolgen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat eine Analyse und Bewertung der gesetzlichen Regelungen über die Wiedereingliederungsteilzeit samt Erfahrungswerten herausgegeben.

(<https://www.bmafj.gv.at/Themen/Arbeitsrecht/Karenz-und-Teilzeit/Wiedereingliederungsteilzeit.html>)

Info: Mag. Stefan Nitz, Tel. 05572/21900 - 46 DW, Fax: 43 DW
E-Mail: stefan.nitz@aekvbg.at